

Sitzungsvorlage
Antrag

Nr.: 2019/388

Antrag der SOLI-Kreistagsfraktion vom 30.10.2019: Warum zahlt in DAN fast die Hälfte der TransferleistungsempfängerInnen bei den Kosten der Unterkunft aus dem eigenen Budget zu?

Ausschuss Soziales und Migration	19.11.2019	TOP
----------------------------------	------------	------------

Eingang per E-Mail am 30.10.2019

SOLI-Kreistagsfraktion 30.10.19

Hiermit beantragen wir folgenden TOP für die Sitzung des Sozial-Ausschusses am 13.11.19:

(Dieser Antrag enthält auch Fragen, ist aber ein regulärer Tagesordnungspunkt. Wir bitten ihn deshalb als TOP aufzunehmen und entsprechend öffentlich anzukündigen)

Warum zahlt in DAN fast die Hälfte der TransferleistungsempfängerInnen bei den Kosten der Unterkunft aus dem eigenen Budget zu?

Aus einer Anfrage der LINKEN-Bundestagsfraktion
Deutscher Bundestag Drucksache 19/3073

19. Wahlperiode 29.06.2018

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl,
Dr. Achim Kessler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/2536

Lücke bei den Wohnkosten im Arbeitslosengeld II

geht hervor, dass fast die Hälfte aller Hartz IV-EmpfängerInnen in DAN nicht abdeckende Beträge bei den Kosten der Unterkunft (KdU) erhält. Sie zahlen aus dem eigenen Budget im Durchschnitt der betroffenen Bedarfsgemeinschaften im Monat 42 € zu. Die Betroffenenquote liegt in DAN mit 45,3 % mehr als doppelt so hoch wie in Niedersachsen mit 20,8 %. Mit dieser Quote liegt DAN an 7. (!) Stelle aller Jobcenter in Deutschland!

Wir bitten im Vorfeld um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Warum wurde über dieses Faktum weder im Sozialausschuss noch den Gremien des Jobcenter berichtet?
- 2) Warum wurde dieses im Zusammenhang mit der Vorstellung des so genannten „Schlüssigen Konzeptes“ zur Berechnung von KdU-Leistungen nicht explizit erwähnt?
- 3) Ist durch die Zugrundelegung des „Schlüssigen Konzeptes“, in dem die Zahlungen in der Regel gegenüber der Zeit davor abgesenkt wurden, damit zu rechnen, dass die Zuzahlungen noch steigen werden?
- 4) BetreuerInnen beklagen, dass sie für ihr Betreuten kaum bis keine Wohnungen finden und das insbesondere das „Schlüssigen Konzept“ sich dabei als großes Hemmnis erweist. Wie geht die Verwaltung damit um?
- 5) Bei der Vorstellung des „Schlüssigen Konzeptes“ wurde auf meine Frage, wie und wer nach welchen Kriterien entscheiden würde, falls die realen Mietkosten über den im „Schlüssigen Konzept“ liegen würden, von der Verwaltung geantwortet, das läge „im Ermessen des Sachbearbeiters“. Was heißt das genau? Kann der eine so und der andere anders entscheiden, quasi nach eigenem Gusto?

Ich bitte darum, die Antworten im Vorfeld der Sitzung mit zu verschicken.

Kurt Herzog

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.)

Diese Informationen waren weder im Fachdienst 57 noch im Jobcenter bekannt.

Zu 2.)

siehe zu 1.)

Zu 3.)

Ein Vergleich der beiden erstellten „Schlüssigen Konzepte“ aus den Jahren 2013 und 2019 zeigt eine Steigerung der anzuerkennenden Kosten der Unterkunft. Zwischendurch erfolgte eine Erhöhung durch eine prozentuale Fortschreibung sowie durch die Nichtanerkennung des ersten Konzeptes beim Sozialgericht. Seit 01.09.2019 sind die Kosten der Unterkunft nach dem neuen „Schlüssigen Konzept“ zu Grunde zu legen. Teilweise haben sich dadurch wieder geringere anzuerkennende Mieten ergeben.

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit beträgt die durchschnittliche Zuzahlung zu den tatsächlichen Kosten der Unterkunft im März 2019 15,38 € und im Juni 2019 15,14 €. Anhand dieser Statistik können die Angaben aus der Bundestagsdrucksache nicht nachvollzogen werden, da auch in den Jahren zuvor die Differenz immer geringer war.

Siehe auch Kreisreport der Bundesagentur
<https://statistik.arbeitsagentur.de> Tabelle 2.4. Wohnsituation und Wohnkosten

Zu 4.)

Nach Rücksprache mit den Kollegen des Jobcenters kann festgestellt werden, dass es tatsächlich zurzeit schwierig ist, freien Wohnraum im Landkreis zu finden. Besonders in den Städten steht kaum noch freier Wohnraum zur Verfügung.

Hier besteht jedoch kein zwingender Zusammenhang zu dem „Schlüssigen Konzept“.

Dieses wurde anhand umfangreicher Befragungen der Vermieter nach den tatsächlichen Kosten der Unterkunft erstellt.

Zu 5.)

Sowohl im SGB II als auch im SGB XII besteht hinsichtlich zu gewährender Leistungen für jeden Sachbearbeiter ein Ermessensspielraum. Dieser muss auch immer regelkonform ausgeübt werden. Hinsichtlich möglicher Kostensenkungsverfahren muss immer geprüft werden, ob dieses auch angemessen ist. Dazu gehören Kriterien wie Alter, Krankheiten, Beeinträchtigungen, Anzahl der Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft, Zustand der Wohnung etc. Die Entscheidung, ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen, liegt immer zunächst im Ermessen des Sachbearbeiters und ist vom Einzelfall abhängig.